



21.11.2023

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Pollanten“**Umweltbezogene Stellungnahmen****Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.****Regierung der Oberpfalz –17.07.2023****Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Altmannsberg“, „Solarpark Fribertshofen“, „Solarpark Holnstein“, „Solarpark Pollanten“, „Solarpark Rudertshofen“, „Solarpark Sollngriesbach“, „Solarpark Wattenberg“, „Solarpark Winterzhofen“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadt Berching plant

- östlich von Wackersberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 396 der Gemarkung Altmannsberg (Geltungsbereich der Planung rd. 15 ha)
- Westlich Fribertshofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 115 der Gemarkung Fribertshofen (Geltungsbereich der Planung rd. 4,8 ha)
- Nordwestlich Holnstein auf den Grundstücken Fl.-Nr. 211 und Fl.-Nr. 212 der Gemarkung Holnstein (Geltungsbereich der Planung rd. 5,4 ha)
- Östlich von Pollanten auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1274 und Fl.-Nr. 1274/1 (TF) der Gemarkung Pollanten (Geltungsbereich der Planung rd. 9,8 ha)
- Südöstlich Rudertshofen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 908 sowie Fl.-Nr. 909 der Gemarkung Rudertshofen (Geltungsbereich der Planung rd. 10,8 ha)
- Beim Hagenberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 710 der Gemarkung Sollngriesbach (Geltungsbereich der Planung rd. 9,1 ha)
- Südlich Wattenberg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 95, Fl.-Nr. 96, Fl.-Nr. 101 sowie Fl.-Nr. 88 (TF) der Gemarkung Wattenberg (Geltungsbereich der Planung rd. 11 ha)
- Nordwestlich Winterzhofen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 66 und Fl.-Nr. 67 der Gemarkung Winterzhofen sowie dem Grundstück Fl.-Nr. 178 der Gemarkung Ernersdorf (Geltungsbereich der Planung rd. 6,2 ha)

die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und hat hierfür die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „**Solarpark Altmannsberg**“, „**Solarpark Fribertshofen**“, „**Solarpark Holnstein**“, „**Solarpark Pollanten**“, „**Solarpark Rudertshofen**“, „**Solarpark Sollngriesbach**“, „**Solarpark Wattenberg**“, „**Solarpark Winterzhofen**“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen beschlossen. Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage-Planungen beträgt insgesamt rd. 72,1 ha. Alle Gebiete werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ einschlägig:

1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis und Begründung

Die geplanten Vorhaben tragen insbesondere zur Verwirklichung der o.g. Ziele 6.1 und 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Weiterhin soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Eine Vorbelastung im Sinne LEP-Grundsatz 6.2.3 ist lediglich für drei Freiflächen-Photovoltaikanlage-Planungen erkennbar:

- „Solarpark Altmannsberg“ (durch südwestlich verlaufende Hochspannungsleitungen und in Sichtweite liegende Windenergieanlagen)
- „Solarpark Pollanten“ (angesichts der Lage an einer Gemeindeverbindungsstraße)
- „Solarpark Wattenberg“ (angesichts der Lage an einer Gemeindeverbindungsstraße)

Die Stadt Berching legt in den Planungsunterlagen dar, geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im gesamten Stadtgebiet gutachterlich geprüft zu haben. Lt. Aussage der Stadt Berching sind die o.g. Standorte nach den im Gutachten herangezogenen Kriterien zur Beurteilung der Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet.

Angesichts fehlender Vorbelastung von insgesamt rd. 36,5 ha Vorhabenbereiche hat im Rahmen des weiteren Verfahrens eine intensivere Auseinandersetzung mit dem o.g. LEP-Grundsatz 6.2.3 zu erfolgen. Zudem wird von hiesiger Seite um Vorlage des genannten Gutachtens gebeten.

Laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) verfügen die Vorhabenbereiche über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken von hiesiger Seite zurückgestellt werden. Der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus wird von hiesiger Seite auf die partielle Lage der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlagen innerhalb der im Regionalplan Regensburg ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 6 „Westlicher Albtrauf“ („Solarpark Pollanten“), Nr. 7 „Sulztal mit Seitentälern und Randbereichen“ („Solarpark Fribertshofen“, „Solarpark Holnstein“, „Solarpark Sollngriesbach“, „Solarpark Winterzhofen“) sowie Nr. 8 „Talbereiche der Weißen und der Schwarzen Lauer und des Lauterachtals“ („Solarpark Wattenberg“) hingewiesen. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ist besondere Bedeutung beizumessen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise der höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Berching hat im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Konzept erstellt, in dem alle Freiflächen im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflä-

chen-Photovoltaikanlage untersucht wurden. Das Konzept kann der Regierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Dazu ist anzumerken, dass die Fläche nur vorübergehend für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Art des Vorhabens sind nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage die beanspruchten Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar, es erfolgt keine Versiegelung, der Oberboden bleibt erhalten.

Die von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchten Flächen entsprechen etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet. In der Gesamtbetrachtung der Belange landwirtschaftliche Nutzung auf der einen Seite und der Ausbau der Energieinfrastruktur für eine klimafreundlichere Energie auf der anderen Seite, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (neues Ziel 6.1.1 LEP), wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt, auch vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben nicht verloren gehen.

Der Regionale Planungsverband wurde am Verfahren beteiligt und seine Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 17.07.2023

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.

Zudem befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 6. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen den Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Berching hat im Vorfeld der Bauleitplanung zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Konzept erstellt, in dem alle Freiflächen im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlage untersucht wurden. Der geplante Standort ist im Konzept als geeignet eingestuft worden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Dazu ist anzumerken, dass die Fläche nur vorübergehend für die Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Art des Vorhabens sind nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage die beanspruchten Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar, es erfolgt keine Versiegelung, der Oberboden bleibt erhalten.

Die von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Berching beanspruchten Flächen entsprechen etwa ein Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet. In der Gesamtbetrachtung der Belange landwirtschaftliche Nutzung auf der einen Seite und der Ausbau der Energieinfrastruktur für eine klimafreundlichere Energie auf der anderen Seite, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (neues Ziel 6.1.1 LEP), wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt, auch vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben nicht verloren gehen.

Für das Vorhaben sind Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. Die Fernwirkung des Vorhabens ist gering (auf Plan und Begründung wird verwiesen). Die Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes wurden am Verfahren beteiligt und ihre Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 21.06.2023

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Dass keine Einwände des Baumtes bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 12.07.2023

Zu obigen Verfahren nehmen wir wie folgt naturschutzfachlich Stellung. Grundsätzlich besteht mit der Planung Einverständnis.

Zu den Schutzgütern

Es sind die Wertigkeiten der Schutzgüter sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf diese getrennt voneinander zu bewerten.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Der Geltungsbereich des oben genannten Vorhabens kommt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche sowie einem Feldgehölz im westlichen Teil zu liegen. Das Umfeld des Geltungsbereiches ist land- und forstwirtschaftliche geprägt. Kulturlandschaftliche Elemente sind mit den Windschutzhecken noch in geringem Umfang vorhanden.

In circa 500 Metern Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal“ sowie das Naturschutzgebiet „Albtrauf bei Pollanten“. Die beiden Gebiete zeichnen sich durch ihren strukturreichen Laubwald mit hohem ökologischem Wert aus. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Obwohl die Module des Solarparks nur eine geringe Versiegelung des Bodens bedingen, findet durch die Überschattung der Fläche mit den Modulen trotzdem eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes statt. Beeinträchtigt werden unter anderem die Durchlässigkeit für größere Säugetiere, die den eingezäunten Solarpark nicht frei durchwandern können. Der Solarpark ist außerdem nur eingeschränkt als Lebensraum für Bodenbrüter geeignet, da z.B. die Feldlerche vertikale Strukturen meidet. Ein Teil der Lebensraumfunktion der Fläche geht mit dem Bau von Modulen daher verloren.

Zum Schutzgut Landschaftsbild

Die Fläche liegt im Naturpark Altmühltal außerhalb der Schutzzone in einem Bereich, der kaum mit technischen Infrastrukturen vorbelastet ist. Aufgrund der Lage im Naturpark Altmühltal ist im vorliegenden Fall auf eine landschaftsgerechte Eingrünung besonderer Wert zu legen.

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freianlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild an dieser Stelle stark beeinträchtigen. Die geplante Anlage hat einen langanhaltenden, negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild, auf die Erholungseignung sowie auf den Naturgenuss. Es handelt sich um einen Landschaftsraum mit überdurchschnittlicher Ruhe, was neben der Schönheit der Landschaft ein weiteres Qualitätsmerkmal für die Schutzgüter Erholungseignung und Naturgenuss ist. Weiterhin handelt es sich um ein unzerschnittenes verkehrsarmes Gebiet der Klasse C mit 100-150 km² (Stand 9/2006). Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Landschaften bezeichnet, die nicht durch Straßen mit mehr als 1.000 KfZ oder Bahnlinien zerschnitten werden, keine größeren Siedlungen aufweisen und größer als 100 km² sind.

Große unzerschnittene verkehrsarme Räume sind wichtig für eine nachhaltige biologische Vielfalt, eine hohe Erholungsqualität der Landschaft und ein intensives Naturerleben des Menschen. Bayern verfügt über 86 große unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR > 100 km²). Sie liegen vor allem im Alpenraum sowie in den ost- und nordbayerischen Mittelgebirgslagen.

Zusammen nehmen diese Räume nur einen Flächenanteil von etwa 20% der Landesfläche ein (Stand 2000).

Es bestehen aufgrund der Topographie keine Sichtbeziehungen zu den umliegenden Ortschaften. Durch eine qualifizierte Eingrünung mit Gehölzen kann das Vorhaben daher kompensiert werden.

Zur Eingriffsermittlung

Wir weisen darauf hin, dass das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr aktuell ist, sondern durch die Hinweise des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 abgelöst wurde.

Für den Ausgleich werden noch ca. 6000 qm an externer Fläche benötigt. Falls diese Fläche gleichzeitig als CEF-Maßnahme für bspw. die Feldlerche dienen soll, müssen die verbindlichen Vorgaben des UMS „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ vom 22.02.2023 eingehalten werden. Dies ist bei der Beplanung der Fläche zu berücksichtigen.

Zu den Festsetzungen:

Die Maßnahme 3 sollte hinsichtlich der Abstände der Strauchgruppen untereinander sowie der Größe und Länge der Strauchgruppen selbst präzisiert werden. Diese sind m.E. nicht ausreichend bestimmt und lassen viel Platz für Interpretation, sodass zu befürchten ist, dass die Strauchgruppen ihre Funktion als Eingrünung und zur Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild u.U. nicht erfüllen können.

Zur Artenschutzprüfung

Ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt noch nicht vor. Eine abschließende Bewertung des Schutzgutes ist daher nicht möglich. Inwiefern CEF-Maßnahmen notwendig sind und in welchem Umfang lässt sich erst bei Kartierung der Arten ermitteln.

Am 22.02.2023 wurden neue Fachstandards für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herausgegeben. Die Fachstandards legen verbindliche und konkrete Anforderungen an die Beschaffenheit der CEF-Maßnahmen fest. Die Fachstandards sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Wertigkeiten der Schutzgüter sowie die Auswirkungen des Vorhabens sind getrennt bezogen auf die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht und in der Begründung dargestellt. Mit Ausnahme von Feldlerchen wurden in der saP keine weiteren Arten auf den Flächen des geplanten Vorhabens vorgefunden. In der Gesamtbetrachtung der un bebauten Lebensräume im Stadtgebiet ist der Bereich des Vorhabens von geringer Bedeutung, wenn von der häufig vorkommenden Feldlerche abgesehen wird.

Aufgrund der geringen Gesamtgröße des Vorhabens bestehen verbunden mit der Eingrünung keine gravierenden Verschlechterungen für die Durchlässigkeit für größere Säugetiere, diese profitieren im Gegenteil von den westlich des Vorhabens geplanten Gras – Krautsäumen entlang des Waldrandes und Feldgehölzen..

Aufgrund der geringen Gesamtgröße des Vorhabens bestehen aufgrund der Lage des Vorhabens und den geplanten Eingrünungsmaßnahmen eine geringe Fernwirkung des Vorhabens. Durch die Lage an der Kreisstraße ist der Standort auch nicht mehr frei von Beeinträchtigungen.

Die Hinweise zur Eingriffsermittlung werden zur Kenntnis genommen. Da der Aufstellungsbeschluss noch vor dem 10.12.2021 erfolgte, wird die Eingriffsermittlung nach dem Schreiben des

Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 durchgeführt. Ferner ist die Eingriffsermittlung und Bilanzierung nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 überzogen. Demnach würde für ein Sondergebiet für Photovoltaik gegenüber einem Einfamilienhausgebiet mit einer GRZ 0,35 nahezu das Doppelte an naturschutzfachlichem Ausgleich erforderlich werden, obwohl so gut wie keine Bodenveränderungen stattfinden und der ursprüngliche Zustand wiederherstellbar wäre.

Die Hinweise zu den Festsetzungen wird berücksichtigt und die Flächen für die geplanten Strauchgruppen angegeben, die Lage ergibt sich aus der Plandarstellung.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen, eine saP wurde erstellt, diese wird zum Entwurf ausgelegt.

Die CEF -Flächen und zum Teil externen Ausgleichsflächen für das Vorhaben werden in einem separaten Fachplan für den Feldlerchenausgleich dargestellt und mit einer bedingenden Festsetzung mit dem Bebauungsplan „Solarpark Pollanten“ verknüpft. Dieses Vorgehen begründet sich zum einen mit der räumlichen Nähe der weiteren geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, und zum anderen dadurch, dass alle Bauleitplanungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks in Fribertshofen, Rudertshofen, Sollngriesbach, Pollanten und Wattenberg) einen Eingriff in den Lebensraum der Feldvögel (hier i.d.R Feldlerche) verursachen, die in allen Vorhaben sehr häufig vorkamen. Die Verknüpfung des Fachplanes für den Feldlerchenausgleich mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren durch eine bedingende Festsetzung beinhaltet, dass das Vorhaben erst dann zulässig ist, wenn der durch das Vorhaben in den Lebensraum der Feldlerche verursachte Eingriff im erforderlichen Umfang durch CEF – Flächen hergestellt wurde. Neben der Zuordnung der CEF- Flächen zum vorliegenden Vorhaben werden auch CEF-Flächen als externe Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB mit dem Vorhaben verknüpft.

Beschlussvorschlag FNP

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest mit der Ergänzung der Flächenangaben zur Maßnahme 3 und der Ergänzung des Fachplanes zum Ausgleich für Feldlerchen, der durch eine bedingende Festsetzung mit dem Vorhaben des geplanten Solarparks verknüpft wird.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 15.06.2023

Die Stadt Berching plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Pollanten“ als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO auf den Flst. 1274 und 1274/1 der Gemarkung Pollanten.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich östlich des geplanten Geltungsbereiches in einem Abstand von mindestens 700 Metern in den Ortsbereichen von

Grubach und Wolfersthal. Der Ortsbereich von Pollanten befindet sich westlich in einem Abstand von knapp 900 Metern und wird zusätzlich durch den Wald abgeschirmt.

Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 Meter von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in einem Abstand von über 700 Metern. Unzulässige Blendwirkungen sind daher gemäß LAI-Leitfaden nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen. Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Das aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegenüber der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserrecht – 20.07.2023

Gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Bürgersolarpark Pollanten“ bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken. Die betroffenen Grundstücke liegen weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem wassersensiblen Bereich.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Das aus Sicht des Wasserrechts keine Einwände gegenüber der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Tiefbauverwaltung – 21.06.2023

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Pollanten“ sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Berching möchten wir seitens der Tiefbauverwaltung, Sachgebiet 24, unsere Stellungnahme abgeben. Die vorliegende Planung gibt den Stand vom 16.05.2023 wieder.

Sollen im Zuge der Erschließung des Gebietes Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von Kreisstraßen bzw. kreiseigenen Grundstücken errichtet bzw. verlegt werden, so ist hierfür beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Tiefbauverwaltung, frühzeitig ein Antrag unter Vorlage von Lageplänen im Maßstab M 1:1.000 und gegebenenfalls eines Übersichtslageplanes jeweils 3-fach einzureichen. Bis zur Erwirkung einer Gestattung ist eine Benutzung von Straßengrund unstatthaft.

Die Zufahrt auf die Solarfläche erfolgt laut den Planungsunterlagen über die Kreisstraße NM 2 und den anschließenden landwirtschaftlichen Weg mit der Flur-Nummer 1283, Gemarkung Pollanten. Somit erfolgt die Zufahrt außerhalb einer geschlossenen Ortslage gemäß Art. 4 BayStrWG. Die Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG dar.

Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss eine Vereinbarung über den Bau, den Unterhalt und den Rückbau der Zufahrt mit der Tiefbauverwaltung am Landratsamt Neumarkt geschlossen werden. Ein Antrag seitens des Vorhabensträgers ist bei der Tiefbauverwaltung rechtzeitig einzureichen.

Veranlasser für bauliche Maßnahmen als auch der Kostenträger ist der Vorhabensträger.

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Baustoffe oder sonstige Gegenstände (z.B. Baustelleneinrichtungen) dürfen auf der Fahrbahn und auf Straßengrund weder vorübergehend noch dauernd gelagert oder aufgestellt werden. Im Zuge des Baubetriebes bzw. des Baustellenverkehrs darf nur die zuvor bezeichnete Zufahrt benutzt werden. Sollte im Zuge der Maßnahme eine andere Fahrstrecke gewählt werden ist der Vorhabensträger verpflichtet, eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG bei der Tiefbauverwaltung am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zu erwirken.

Die Zufahrtsstraße ist für die Bauphase im Einmündungsbereich der Kreisstraße mit einer Breite von 6,0 m auszubauen und dabei auf eine Länge von 20 m ab der Kreisstraße zu befestigen. Die Einmündung ist so zu planen, dass die Schleppkurven für einen LKW mit Anhänger bzw. einer Sattelzugmaschine ausreichend berücksichtigt werden.

Der natürliche Abfluss des Niederschlagswassers von der Straße oder in den bestehenden Entwässerungsanlagen der Straße (z.B. Straßengraben, Spitzgraben, Mulden, Kanal) darf nicht verschlechtert oder gehindert werden.

Niederschlagswasser, Drainagen oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Straßengrund oder in den Straßengraben geleitet werden. Auch Schnee und Eis aus dem Grundstück dürfen der Straße nicht zugeführt werden.

Straßengrund darf nicht überbaut werden. Ist der Grenzverlauf nicht klar ersichtlich, so hat der Vorhabensträger die Grenzfeststellung bzw. die Neuabmarkung auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Im Zuge der Baumaßnahme dürfen die längs der Straße vorhandenen Grenzsteine in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Widrigenfalls ist der Grenzverlauf auf Kosten des Vorhabenträgers wieder herzustellen.

Für Schäden, die dem Grundstück oder künftigen Bauten des Vorhabenträgers durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser oder den Straßenverkehr allgemein erwachsen sollten, stehen dem Vorhabenträger keine Ersatzansprüche an den Straßenbaulastträger zu. Er hat hierfür seine Bauplanung abzustimmen und ggf. durch geeignete bauliche Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen. -

Der Vorhabenträger ist für alle Schäden haftbar, die dem Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen.

Gemäß der "Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 16.05.2023 (Seite 8)" ist südlich der Freiflächenanlage entlang der Kreisstraße NM 2 eine Durchgrünung mit Bäumen geplant. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen sich keine Bäume mit einem Durchmesser über 8 cm oder anderweitige Hindernisse in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 8 m zur Straße hin befinden, gemessen vom Fahrbahnrand (Asphaltkante) der Straße, da diese eine erhebliche Verkehrsgefährdung darstellen würden. -

Die vorherige Aussage gilt inhaltlich ebenso für die Errichtung von Zaunanlagen oder -Einfriedungen. In diesem Falle muss zwingend eine Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes erfolgen.

An den Einmündungen der beiden Feldwege, Flur-Nummern 1273 und 1283, in die Kreisstraße müssen Sichtflächen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden. Hierbei ist zumindest bei der Anfahrtsicht eine Schenkellänge (L) von 200 m gemäß den "Richtlinien für die

Anlage von Landstraßen, RAL, Ausgabe 2012, herausgegeben vom FGSV Verlag, Köln," zu berücksichtigen.

Für die Bauarbeiten ist beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., -Untere Verkehrsbehörde- eine Verkehrsordnung zu beantragen.

Nachteilige Blendwirkungen auf den Straßenverkehr der Kreisstraße sind auszuschließen und gutachterlich zu belegen. Es sind in den textlichen Festsetzungen entsprechend blendfreie Module bzw. Blendschutz-Maßnahmen einzuplanen.

Wir möchten am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Lediglich beim Bau kommt es zu einem Lieferverkehr. Die Baustellenrichtung und die Zufahrten zum Vorhaben von der Kreisstraße werden vor der Bauausführung mit der Landkreisbehörde noch abgestimmt. Ferner werden auch die Leitungsgräben mit der Landkreisbehörde abgestimmt. Für das Vorhaben ist ein breitflächige Versickerung vorgesehen.

Die Sichtwinkel werden im Bebauungsplan ergänzt, es sind ledig Hecken und keine Bäume vorgesehen. Durch die Begrünung werden die Sichtwinkel nicht beeinträchtigt, Ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis das Blendwirkungen als geringfügig eingestuft werden können. Die Einfallswinkel liegen deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels, potentielle Reflexionen sind daher zu vernachlässigen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Brandschutz – 15.06.2023

Der Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände.

Da es sich bei der Solarenergieanlage um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO handelt und die Belange des abwehrenden Brandschutzes daher nur im Bauleitplanverfahren eingebracht werden können, wird gebeten folgende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen:

- Die Zufahrt von der Kreisstraße NM2 zum Solarpark ist dauerhaft so zu unterhalten, dass eine Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2, Einfachbauweise mit Deckschicht ohne Bindemittel möglich, jedoch kein Schotterrasen).
- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben.

- Am Zufahrtstor ist ein Feuerwehrschrüsseldepot anzuordnen oder das Tor mit einer Doppelschließung auszustatten.
- Am Zufahrtstor ist die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Das aus Sicht des Brandschutzes keine Einwände gegenüber der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Unter E Hinweise werden die Hinweise des Kreisbrandrates wie folgt ergänzt.

„Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und an die Kreisbrandinspektion dreifach zu übergeben. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers anzubringen. An der Hauptzufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot anzuordnen, um eine gewaltlose Zugänglichkeit zu gewährleisten. Die bestehenden Zufahrten zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind dauerhaft zu erhalten.“

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Hinweise des Brandschutzes werden im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 29.06.2023

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den Planunterlagen erkenntlich, sind aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken vorzutragen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

– **D-3-6834-0002** - „Siedlungen der Jungsteinzeit, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit.“

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Das Bodendenkmal ist durch Lesefunde bekannt, die genaue Ausdehnung der vorgeschichtlichen Siedlungen aber ungewiss. Es ist daher zu vermuten, dass sich auch noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Siedlungsreste befinden. Zu vermuten sind auch zeitgleiche Gräber in der Umgebung.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts

für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf).

Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen

Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt unter Hinweise wird unter E 2 ausgeführt:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Durchführungsvertrag ist für den Rückbau der Anlage der Ausschluss einer dauerhaften Tiefenlockerung des Bodens nachzuweisen“.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest, mit der Ergänzung unter E 2 im Planblatt.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – 11.07.2023

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED]

[REDACTED]).

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung weiterer ggf. notwendiger externer Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen (s. Begründung) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an [REDACTED]).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen, die geologische Ausgangssituation ist dem Vorhabenträger bekannt. Zu den weiteren Ausgleichsflächen wird das Bayerisches Landesamt für Umwelt noch beteiligt.

Beschlussvorschlag FNP

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest, mit der Ergänzung des Fachplanes zum Ausgleich für Feldlerchen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 27.07.2023 / 28.07.2023

Stellungnahme 27.07.2023

Bereich Landwirtschaft

Die betroffenen Flurnummern 1274/1 und 1274 bilden einen gemeinsam bewirtschafteten Acker mit Ø Ackerzahl 35. Das ist durchschnittlich für den Landkreis. Die Fläche ist eben, in Tallage, mit rel. geraden Grenzen, 9,8 ha. Flächen dieser Art sollten der Erwerbslandwirtschaft vorbehalten bleiben. Der Verlust von Äckern ist deutlich nachteiliger als von Wiesen. Für Fotovoltaik sollten grundsätzlich Wiesenflächen im Hang bevorzugt werden. Gemäß den Planungsvorgaben sind landw. Flächen zu schonen, auch für die Ernährungsgrundlage.

Der zügige Flächenverbrauch entzieht der Landwirtschaft ständig Existenzmöglichkeiten und treibt die Pachtpreise. Es sollte in der Begründung dargestellt werden, wieviel ha landw. Fläche im Raum Berching schon für Fotovoltaik beansprucht wird. Mehr als 3% sollten das nicht sein, denn auch von anderen Gemeinden sind Beiträge zur Energiewende zu leisten. Berching übertrifft in den Fotovoltaik-Aktivitäten andere Gemeinden deutlich. Flächensparende Windräder sind eine Alternative.

Mit den internen Ausgleichsmaßnahmen besteht Einverständnis. Es sind jedoch noch ca. 0,6 ha für eine externe Ausgleichsfläche beabsichtigt, die noch nicht benannt ist.

Nach unserer Auffassung sollten Solarparks ohne externe Ausgleichsflächen möglich sein, wenn bewertet wird, dass hier intensive landw. Produktionsfläche in Extensivgrünland übergeht.

Umliegenden Landwirte sind haftungsfrei zu stellen bezüglich wegfliegender Gegenstände und Stäube. Die Anlage ist gegen übermäßigen Samenflug zu pflegen.

Bereich Forstwirtschaft

Im Westen befindet sich erheblich Waldfläche. Eine Stellungnahme des Bereichs Forsten folgt.

Stellungnahme 28.07.2023

Aus forstlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Jedoch befindet sich im Westen der Planfläche Wald. Von diesem sollte aufgrund einer möglichen Gefährdung der Anlage ein Abstand von einer Baumlänge eingehalten werden. Damit kann verhindert werden, dass herabfallende Äste oder bei Sturm umstürzende Bäume die Anlage beschädigen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Bereich Landwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anzumerken ist, dass die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren gehen, sondern nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturläche für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen. Es handelt sich daher nicht um einen Totalverlust landwirtschaftlicher Flächen mit günstigen Produktionsbedingungen, sondern um eine vorübergehende Nutzung. Aufgrund der Art des Vorhabens wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und nicht verloren gehen.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. In der Gesamtbetrachtung der Belange landwirtschaftliche Nutzung auf der einen Seite und der Ausbau der Energieinfrastruktur für eine klimafreundlichere Energie auf der anderen Seite, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (neue Ziel 6.1.1 LEP), wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt, auch vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben nicht verloren gehen.

Bereich Forsten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen Waldrand im Westen sind bis zum Zaun 15 m Abstand im Südwesten vorgesehen, im Nordwesten sind es mehr als 30 m. Bis zu den Modultischen sind weitere 4 m Abstand. Eine Waldbewirtschaftung ist möglich. Das Schadenspotential ist gering.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 26.06.2023**Allgemein**

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Auswaschung von Zink wird auf das LFU verwiesen. Nach dem Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen sind Zinkauswaschungen nur in mit Wasser gesättigten Bodenzonen zu erwarten. In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist. Dies ist am vorliegenden Standort der Fall.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Pollanten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Stadt Berching hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Pollanten“ fest.